

# **Vereinbarung zwischen der Stadt Winnenden und der Gemeinde Berglen über die befristete Überlassung von Kinderbetreuungsplätzen**

## **1. Vorbemerkung:**

Im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung der Gemeinde Berglen wird für das Kindergartenjahr 2015/16 und Folgejahre ein Fehlbedarf von rund 25 Plätzen für Kinder zwischen dem 3. Lebensjahr und dem Schuleintritt festgestellt. Die für die Betreuung dieser Kinder notwendige Kinderbetreuungseinrichtung ist nur mit einem zeitlichen Vorlauf zu realisieren.

Innerhalb der örtlichen Bedarfsplanung der Stadt Winnenden wird demgegenüber ein Überhang von Kindergartenplätzen in einzelnen Stadtteilen ausgewiesen. Da insbesondere in den an die Gemarkung der Gemeinde Berglen angrenzenden Stadtteile Bürg und Birkmannsweiler die zur Verfügung stehenden Kindergartenplätze nicht vollständig für Winnender Kinder benötigt werden, bietet sich die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit in Form einer zeitlich befristeten Überlassung von Kinderbetreuungsplätzen. Zu diesem Zweck soll folgende Vereinbarung getroffen werden:

## **2. Regelung zur Aufnahme von Kindern der Gemeinde Berglen in Kindertageseinrichtungen im Stadtteil Birkmannsweiler:**

Die Stadt Winnenden stellt der Gemeinde Berglen für die Dauer der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Kontingent von 5 Kindergartenplätzen im Stadtteil Birkmannsweiler zur Verfügung. Diese 5 Plätze kann die Gemeinde Berglen in ihrer örtlichen Bedarfsplanung ausweisen. Belegt werden können diese Kindergartenplätze sowohl im Kindergarten Birkmannsweiler I (Hofäckerstraße) als auch im Kinderhaus Birkmannsweiler II (Jahnstraße). Sollte eine der genannten Kindertageseinrichtungen bis zur zulässigen Höchstbelegung der Betriebserlaubnis belegt sein, wird die Inanspruchnahme in der jeweils anderen Kindertageseinrichtung ermöglicht.

Die Gemeinde Berglen verpflichtet sich zur Erstattung der für dieses Kontingent von 5 Plätzen anfallenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuung auswärtiger Kinder“ („Gemeinsame Empfehlungen“) in der jeweiligen gültigen Fassung. Erstattet werden die dabei ausgewiesenen Gesamtkosten pro Kindergartenplatz für die Betriebsform der verlängerten Öffnungszeiten (VÖ – ü3).

Die Gesamtkosten eines Kindergartenplatzes werden *derzeit* mit einem Betrag von 5.400 € angesetzt, die Gesamtkosten für das Platzkontingent wären somit 27.000€ bezogen auf ein Kalenderjahr.

Sofern ein Platz zum 01.03. eines Jahres durch ein Berglener Kind belegt ist und die Stadt Winnenden die pauschale FAG-Zuweisung für diesen Kindergartenplatz erhält (derzeit 1.484 €) reduziert sich der durch die Gemeinde Berglen zu bezahlende Betrag pro Kind entsprechend.

Eine Anpassung der „Gemeinsamen Empfehlungen“ ist aufgrund der steigenden Betriebskosten durch den Tarifabschluss im Bereich TVöD SuE zu erwarten.

Fällig wird der daraus resultierende Betrag zum 01. Februar des Folgejahres.

Die Aufnahme der Kinder aus Berglen erfolgt ab 01.01.2016 und erstreckt sich über die Zeit des Kindergartenbesuchs dieser Kinder bis zu deren Schuleintritt längstens jedoch bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung. Sollte im Einzelfall ein längerer Besuch des Kindergartens notwendig oder gewünscht sein, wird versucht, dem zu entsprechen.

Über dieses Platzkontingent hinaus erklärt sich die Stadt Winnenden bereit, weitere 5 Kinder aus Berglen in den Kindertageseinrichtungen in Birkmannsweiler aufzunehmen, sofern der Bedarf aus Berglen dies erfordert und dies im Rahmen der in der Betriebserlaubnis ausgewiesenen Höchstbelegung der genannten Kindertageseinrichtungen möglich ist.

Für diese Plätze erstattet die Gemeinde Berglen die Kosten im Rahmen der „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuung auswärtiger Kinder“ (Pauschale Ausgleichsbeträge), in der jeweils gültigen Fassung nur für die Fälle, in denen diese Plätze durch Berglener Kinder tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **3. Regelung zur Aufnahme von Kindern der Gemeinde Berglen im Kindergarten Bürg**

Die Aufnahme von Kindern aus Berglen im Kindergarten des Stadtteils Bürg (Träger ist die Evangelische Kirchengemeinde Hertmannsweiler-Bürg) erfolgt wie in den vergangenen Jahren: Sofern freie Plätze in diesem Kindergarten bestehen, ist eine Aufnahme von Kindern aus Berglen möglich. Für diese Plätze erstattet die Gemeinde Berglen die Kosten im Rahmen der „Gemeinsamen Empfehlungen von Gemeindetag Baden-Württemberg und Städtetag Baden-Württemberg über die Höhe der Ausgleichsbeträge des interkommunalen Kostenausgleichs bei Betreuung auswärtiger Kinder“ (Pauschale Ausgleichsbeträge), in der jeweils gültigen Fassung nur für die Fälle, in denen diese Plätze durch Berglener Kinder tatsächlich in Anspruch genommen werden.

### **4. Laufzeit der Vereinbarung**

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2016 in Kraft und endet zum 31.08.2019

### **5. Anpassung und Kündigung in besonderen Fällen**

Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Inhalte der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Kommune das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Kommune eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Kommune nicht zuzumuten ist, die Vereinbarung kündigen.

Eine Kündigung in besonderen Fällen ist schriftlich zu begründen und bedarf einer Frist von 6 Monaten zum Ende des laufenden Kindergartenjahres.

....., den .....

Stadt Winnenden

Gemeinde Berglen

.....  
Bürgermeister Norbert Sailer

.....  
Bürgermeister Maximilian Friedrich